

Satzung des Vereines der Freunde und Förderer der EBZ Business School e. V.

in der Fassung vom 15. Juli 2010

§ 1

Name und Sitz

Der "Verein der Freunde und Förderer der EBZ Business School e.V." – im Folgenden "Verein" genannt – hat seinen Sitz in Bochum und ist in das dortige Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer VR 3095 eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert die Durchführung von Studiengängen, insbesondere für den Führungsnachwuchs der Immobilienwirtschaft sowie von Weiterbildungsangeboten der EBZ Business School. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch ideelle Unterstützung und durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die EBZ Business School, die die übertragenen gemeinnützigen Aufgaben des Fördervereins verwirklicht. Die Mittel sind durch die EBZ Business School zweckgebunden auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins zu verwenden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind bei der Ausübung ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein arbeitet eng mit den anderen Fördervereinen im Europäischen Bildungs- Forschungs- und Informationszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (EBZ) - gemeinnützige Stiftung – zur Förderung der Stiftung insgesamt zusammen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person bzw. Erlöschen derer Rechtspersönlichkeit sowie durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens Dreiviertelmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Sie wird geleitet durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird noch einmal abgestimmt. Besteht auch dann noch Gleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert, kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erfolgen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der Mitglieder gefasst werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes

- die Beschlussfassung über Anträge
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Beratung aller sonstigen Angelegenheiten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwendungsersatz (auch pauschaliert) ist zulässig.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er:
 - beruft die Mitgliederversammlung ein,
 - legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Geschäftsbericht vor.
Die Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen ist vorab durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen,
 - gewährleistet die Verwaltung und zweckgerechte Verwendung des Spenden- und Beitragsaufkommens; hierzu kann der Vorstand sich Dritter bedienen,
 - sorgt für die Einhaltung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben eines Beirates bedienen.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums des EBZ sowie der Vorsitzende des Hochschulrates, der Rektor und der Kanzler der EBZ Business School können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Es ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt.

- (3) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen.
- (4) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Europäische Bildungs-, Forschungs- und Informationszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (EBZ) – gemeinnützige Stiftung – die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.07.2010 geänderte Satzung tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum erfolgt ist.

§ 13 Ermächtigung

Sofern vom Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet werden sollten, wird der Vorstand hiermit ermächtigt, diese, sofern das notwendig ist, zur Behebung der Beanstandung abzuändern.